



Inhalt:

- 113 Sitzung des Ausschusses für Tourismus
- 114 Übungen der Bundeswehr
- 115 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2003 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2003
- 116 Kostenloser gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Spender; Urlaubszeit – Blutspendezeit: Wer Blut spendet, ist kostenfrei gesetzlich unfallversichert (Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband/Bayer. Landesunfallkasse)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

113 Sitzung des Ausschusses für Tourismus

Am **Dienstag, dem 01. Juli 2003**, findet in Pförring im Gasthaus Grimm (Böhmwirt), Marktplatz 10, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Tourismus statt. Um 14:00 Uhr besteht die Möglichkeit an einer Führung im Kleinhäusler-Museum teilzunehmen. Die Sitzung beginnt anschließend um ca. 14:40 Uhr mit folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Begrüßung
2. Bilanz Tourismussaison 2002
3. Saisonzwischenbericht 2003
4. Messesaison 2003/2004
5. Autobahnschild „Römischer Limes“
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anfragen

114 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 7. bis 11. Juli 2003 und vom 15. bis 16. Juli 2003 im Raum des Landkreises Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

115 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2003 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2003

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 03.04.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.973.600,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.469.000,-- €
ab.	

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.712.000,-- € festgesetzt.

2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögensplan des Eigenbetriebes nicht vorgesehen.

§ 3

1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000,-- € festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 09.05.2003, AZ: 211/941-00, EICH_2003.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 16.06.2003

gez. Dr. S c h m i d r a m s l , Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband/Bayer. Landesunfallkasse

**116 Kostenloser gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Spender;
Urlaubszeit – Blutspendezeit: Wer Blut spendet, ist kostenfrei gesetzlich unfallversichert**

Blut ist ein knappes Gut. Noch knapper wird es in vielen Krankenhäusern zu Ferien- und Urlaubszeiten. Den vermehrten Aufrufen zur Blutspende folgen deshalb viele Menschen: Jeder kann schließlich selbst, etwa nach einem schweren Verkehrsunfall, plötzlich auf gespendetes Blut angewiesen sein.

Gut zu wissen für die Spender: Sie stehen unter dem für sie kostenlosen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Träger dieser Art der Unfallversicherung sind von Bundesland zu Bundesland verschieden, in Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, ist grundsätzlich der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) mit Sitz in München zuständig. Der Schutz gilt für Blutspender ebenso wie für Spender von Organen, Organteilen, Plasma oder Gewebe.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst Unfälle, die bei der Spende selbst oder bei den vorbereitenden Untersuchungen passieren. Eingeschlossen sind zudem Schäden, die durch Komplikationen bei der Spende verursacht wurden sowie Unfälle auf den mit der Spende verbundenen Wege. Ein Beispiel aus Nürnberg: Der Bayer. GUVV hat die Kosten für die medizinische Heilbehandlung und den Verdienstausfall eines Nierenspenders übernommen, der auf der Fahrt zur Spende verunglückt war.

Für die gesetzliche Unfallversicherung ist es unerheblich, ob der Blut- oder Organspender für seine Spende entlohnt wird oder nicht. Grundsätzlich ist jeder gesetzlich unfallversichert, der für medizinische klinische Zwecke einschließlich der Forschung Organe, Blut oder Körpergewebe spendet. Eine Ausnahme sind Eigenblutspenden, da sie nicht der Allgemeinheit dienen, sondern für den eigenen Bedarf des Spenders gelagert werden.

Weitere Informationen über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erhalten Sie im Internet unter www.bayerguvv.de oder über unser Service-Telefon unter der Nr. 0 89/3 60 93-440.

München, im Juni 2003

